

# FINANZHILFEVEREINBARUNG für ein Projekt im Rahmen des Programms ERASMUS BELGICA

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<b>INHALT</b>
---------------

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN .....	2
ARTIKEL 1. ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES EMPFÄNGERS ....	2
ARTIKEL 2. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN .....	2
ARTIKEL 3. HAFTUNG IM SCHADENSFALL .....	3
ARTIKEL 4. INTERESSENKONFLIKT.....	3
ARTIKEL 5. VERTRAULICHKEIT .....	3
ARTIKEL 6. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN .....	4
ARTIKEL 7. SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT .....	5
ARTIKEL 8. BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte) .....	6
ARTIKEL 9. ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG.....	7
ARTIKEL 10. ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE .....	8
ARTIKEL 11. HÖHERE GEWALT .....	8
ARTIKEL 12. AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG.....	9
ARTIKEL 13. KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG .....	10
TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN .....	13
ARTIKEL 14. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN .....	13
ARTIKEL 15. WEITERE ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN .....	15
ARTIKEL 16. BESTIMMUNG DES ENDBETRAGS DES ZUSCHUSSES.....	17
ARTIKEL 17. RÜCKFORDERUNG.....	19
ARTIKEL 18. KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG.....	20

## **TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 1. ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES EMPFÄNGERS**

Der Empfänger

- a) haftet für die Durchführung der Maßnahme gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung;
- b) haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen;
- c) teilt der NA unverzüglich jede Änderung mit, von der er Kenntnis erhält und die die Durchführung der Maßnahme beeinflussen oder verzögern könnte;
- d) teilt der NA unverzüglich jede ihn betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter mit.

### **ARTIKEL 2. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN**

#### **2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen**

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat schriftlich (als elektronische oder Papierfassung) unter Angabe der Nummer der Vereinbarung und unter Verwendung der in Artikel I.6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Vertragspartei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch eine unterzeichnete Papierfassung des Originals zu bestätigen. Der Absender der Mitteilung übermittelt die unterzeichnete Papierfassung des Originals ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zu übermitteln.

#### **2.2 Datum der Mitteilungen**

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, sofern in der Vereinbarung nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel I.6 genannten Adressaten gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der Absender die Meldung erhält, dass seine Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der Absender seine Mitteilung unverzüglich an eine der anderen in Artikel I.6 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Nationalen Agentur eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.6 bezeichneten Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angegebenen Datum beim Adressaten eingegangen.

### **ARTIKEL 3. HAFTUNG IM SCHADENSFALL**

#### **3.1**

Die NA und die Deutschsprachige Gemeinschaft können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Empfänger verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung der Maßnahme einem Dritten entstehen.

#### **3.2**

Außer in Fällen höherer Gewalt entschädigt der Empfänger die NA für sämtliche Schäden, die ihr infolge der Durchführung des Projekts oder infolge der unterlassenen, mangelhaften, teilweisen oder verspäteten Durchführung des Projekts entstehen.

### **ARTIKEL 4. INTERESSENKONFLIKT**

#### **4.1**

Der Empfänger trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikte“).

#### **4.2**

Jegliche Situation, die während der Durchführung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der Nationalen Agentur unverzüglich schriftlich zu melden. Der Empfänger trifft unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

### **ARTIKEL 5. VERTRAULICHKEIT**

#### **5.1**

Die NA und der Empfänger behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

## 5.2

Der Empfänger darf vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der NA für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nutzen.

## 5.3

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bindet die NA und den Empfänger während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang, es sei denn

- a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei eher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- b) die vertraulichen Informationen gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass die der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Partei gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat;
- c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **ARTIKEL 6. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

### **6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der NA gemäß den nationalen Bestimmungen verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des Deutschsprachigen Gemeinschaftsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Nationalen Agentur entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Dem Empfänger steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf seine personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.

Der Empfänger kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

## 6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Empfänger

Erfordert die Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Empfänger, darf dieser nur unter Aufsicht des in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Adressaten der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der Empfänger gestattet seinen Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Der Empfänger verpflichtet sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind, und die

- a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
  - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
  - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
  - (iii) Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der NA verarbeitet werden können;
- e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

## **ARTIKEL 7. SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

### **7.1 Angaben zur Finanzierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und Verwendung des Logos der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Auf jeder vom Empfänger herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Projekt, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren,

sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen) ist anzugeben, dass das Projekt mit Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert wurde, und das offizielle Logo der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Programms ERASMUS BELGICA zum visuellen Erscheinungsbild zu verwenden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Logos der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann der Empfänger nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist dem Empfänger untersagt, das Logo der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem er eine Eintragung beantragt oder ähnliche Schritte unternimmt.

## **7.2 Haftungsausschluss betreffend die Nationale Agentur**

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Maßnahme, die der Empfänger herausgibt, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die NA und die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haften.

## **ARTIKEL 8. BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte)**

### **8.1 Eigentum des Empfängers an den Ergebnissen**

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme dem Empfänger zu, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.

### **8.2 Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Rechte Dritter, listet der Empfänger alle Eigentumsrechte und Nutzungsrechte hieran auf und legt sie der NA gegenüber spätestens vor Beginn der Durchführung der Vereinbarung offen.

Der Empfänger vergewissert sich, dass er oder seine verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bestehender Urheber- oder gewerblicher Schutzrechte verfügen.

### **8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die Deutschsprachige Gemeinschaft**

Vorbehaltlich der Artikel 1, 3 und 8.1 räumt der Empfänger der NA und der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Recht ein, die Ergebnisse der Maßnahme für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- a) Nutzung für eigene Zwecke: insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, andere Organe, Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;

- b) Verbreitung an die Öffentlichkeit: insbesondere Veröffentlichung in Papierform, in elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, auch auf der Europa-Website, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen mittels jeglicher Übertragungstechnik, öffentliche Präsentation oder Auslage, Mitteilung über Presseinformationsdienste, Aufnahme in allgemein zugängliche Datenbanken oder Register;
- c) Übersetzung;
- d) Aufbewahrung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- e) Archivierung gemäß den für die NA geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften;
- f) Ermächtigung Dritter zur Nutzung oder Erteilung entsprechender Unterlizenzen.

Der Empfänger stellt sicher, dass die NA und/oder die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte, die in die Ergebnisse des Projekts mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse des Projekts.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse machen NA und/oder Deutschsprachige Gemeinschaft Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster: „© – Jahr – Name der NA-Rechte vorbehalten“ oder „© – Jahr – Name des Urheberrechtsinhabers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworben.“.

## **ARTIKEL 9. ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG**

### **9.1**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **9.2**

Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

### **9.3**

Beantragt eine Partei eine Änderung der Vereinbarung, so ist die Änderung ordnungsgemäß zu begründen und - außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende der festgelegten Projektlaufzeit, zu übermitteln.

## 9.4

Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

## **ARTIKEL 10. ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE**

### 10.1

Zahlungsansprüche des Empfängers gegen die NA dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.

Die Abtretung ist gegenüber der NA nur dann durchsetzbar, wenn diese der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden vom Empfänger gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat. Erfolgt die Abtretung ohne Zustimmung der NA oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der NA unwirksam.

### 10.2

Die Abtretung entbindet den Empfänger nicht von seinen Pflichten gegenüber der NA.

## **ARTIKEL 11. HÖHERE GEWALT**

### 11.1

Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines an der Durchführung der Maßnahme beteiligten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind; Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

### 11.2

Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich mit.



### 11.3

Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

### 11.4

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

## **ARTIKEL 12.            AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG**

### **12.1 Aussetzung der Durchführung durch den Empfänger**

Der Empfänger kann die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem höherer Gewalt, unmöglich oder übermäßig erschwert wird. In diesem Fall setzt er die NA unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich davon in Kenntnis.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichtet der Empfänger unverzüglich die NA und beantragt eine Änderung der Vereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung wird gekündigt.

### **12.2 Aussetzung der Durchführung durch die NA**

#### **12.2.1**

Die NA kann die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie dem Empfänger gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder der Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie den Verdacht hegt, dass der Empfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

#### **12.2.2**

Bevor die NA die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie den Empfänger unter Angabe der Gründe und der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Der Empfänger wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme des Empfängers, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme des Empfängers fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen,

indem sie den Empfänger unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Aussetzung wird am Tag des Eingangs der Mitteilung beim Empfänger oder an einem späteren in der Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

Der Empfänger bemüht sich, die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, und unterrichtet die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Empfänger förmlich mit und fordert ihn auf, eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, es sei denn, die Vereinbarung wird gekündigt.

### **12.3 Wirkungen der Aussetzung**

Kann die Durchführung des Projekts wieder aufgenommen werden und wird die Vereinbarung nicht gekündigt, wird die Vereinbarung geändert, um das Datum festzulegen, an dem das Projekt wieder aufgenommen wird, um die Dauer des Projekts zu verlängern oder um sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung des Projekts an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Ab dem Tag, den die Parteien für die Wiederaufnahme der Maßnahme vereinbart haben, gilt die Aussetzung als aufgehoben. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Die Kosten, die dem Empfänger während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung der ausgesetzten Maßnahme oder des ausgesetzten Teils der Maßnahme entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der NA, die Durchführung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Vereinbarung sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe oder auf Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

## **ARTIKEL 13. KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG**

### **13.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Empfänger**

In begründeten Fällen kann der Empfänger die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die NA unter genauer Angabe der Gründe kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Nationale Agentur die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem Empfänger unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt.

## **13.2 Kündigung der Vereinbarung durch die NA**

### **13.2.1**

Die Nationale Agentur kann beschließen, die Vereinbarung zu kündigen, wenn:

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Empfängers die Durchführung der Vereinbarung substantziell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen;
- (b) der Empfänger das Projekt nicht gemäß Anhang I durchführt oder eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt;
- (c) ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn der Empfänger die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt hat, weil die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder weil die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (d) der Empfänger für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- (e) der Empfänger oder eine mit ihm verbundene Person sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat;
- (f) der Empfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den nationalen Rechtsvorschriften nicht nachkommt;
- (g) die NA dem Empfänger oder einer mit ihm verbundenen Person Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichteten Handlung nachweisen kann;
- (h) die NA dem Empfänger oder einer mit ihm verbundenen Person gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erlangen;

„Verbundene Person“ bedeutet jede natürliche Person, die befugt ist, den Empfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

### 13.2.2

Bevor die NA die Vereinbarung kündigt, unterrichtet sie den Empfänger unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert ihn auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und der NA mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden um sicherzustellen, dass er seinen Pflichten aus der Vereinbarung nachkommen kann.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme des Empfängers, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme des Empfängers fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den Empfänger unter Angabe der Gründe die Vereinbarung beenden.

Im Falle einer Kündigung ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Empfänger die förmliche Mitteilung erhalten hat.

### 13.3 Wirkungen der Kündigung

Im Falle der Kündigung der Vereinbarung begrenzt die NA ihre Zahlungen auf den Betrag, der sich nach dem Stand der Durchführung der Maßnahme und auf der Grundlage der dem Empfänger entstandenen förderfähigen Kosten an dem Tag bestimmt, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Vereinbarung liegenden Termin zu erfüllen sind, werden nicht berücksichtigt. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält die NA innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, werden die Kosten, die nicht in einer von ihr genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, nicht erstattet beziehungsweise nicht übernommen. Die NA zieht alle bereits ausgezahlten Beträge ein, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische Durchführung und gegebenenfalls in von ihr genehmigten Abrechnungen dokumentiert ist.

Kündigt die NA die Vereinbarung, weil der Empfänger auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht hat, finden folgende zusätzliche Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der Empfänger erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Stellung eines Antrags auf Zahlung des Restbetrags.
- (b) Kosten, die dem Empfänger bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende der festgelegten Laufzeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – entstanden sind und die nicht in einer von der NA genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, werden von der NA nicht erstattet beziehungsweise nicht von ihr übernommen.

Wurde die Vereinbarung vom Empfänger nicht ordnungsgemäß gekündigt oder hat die NA die Vereinbarung gekündigt, kann sie im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung die Finanzhilfe kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge einziehen, nachdem sie dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.  
Kündigt eine Partei die Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

## TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

### **ARTIKEL 14. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN**

#### **14.1 Konditionen für die Zuschüsse je Einheit**

Wird der Zuschuss in Form eines Zuschusses je Einheit gewährt, muss die Anzahl der Einheiten folgenden Bedingungen entsprechen:

- (a) Die Zuschüsse je Einheit müssen in der festgelegten Projektlaufzeit tatsächlich genutzt oder angetreten werden.
- (b) die Zuschüsse je Einheit müssen zur Durchführung des Projekts notwendig sein oder aus diesem entstehen;
- (c) Die Anzahl der Zuschüsse je Einheit muss identifizierbar und nachweisbar sein und insbesondere durch die erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen belegt sein.

#### **14.2 Berechnung der Zuschüsse je Einheit**

##### **A. Reisekosten**

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Teilnehmer/-innen, mit dem anwendbaren Zuschuss gemäß der Finanzhilfevereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Bei zwischen der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.

##### **B. Aufenthaltskosten**

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage/ Monate pro Teilnehmer/-in, mit dem anwendbaren Zuschuss gemäß der Finanzhilfevereinbarung.

- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Mobilitätsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in und die tatsächliche Übernachtung durch den bzw. die Teilnehmer/-in vor Ort.
- (c) Belege: Rechnung von Ausgaben bezüglich Verpflegung und Unterkunft.

### 14.3 Nicht förderfähige Kosten

Außer den Kosten, die die hier genannten Bedingungen nicht erfüllen, gelten nachstehende Kosten als nicht förderfähig:

- (a) Kapitalvergütungen,
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten,
- (d) Zinsaufwendungen,
- (e) zweifelhafte Forderungen,
- (f) Wechselkursverluste,
- (g) von der Bank des Empfängers in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Nationalen Agentur,
- (h) Kosten, die vom Empfänger im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Deutschsprachigen Gemeinschaftshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden (einschließlich von den Mitgliedstaaten vergebene und aus dem Deutschsprachigen Gemeinschaftshaushalt finanzierte Finanzhilfen und Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Nationalen Agentur aus dem Deutschsprachigen Gemeinschaftshaushalt vergeben werden); indirekte Kosten der unter diese Finanzhilfevereinbarung fallenden Maßnahme sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Finanzhilfe für Betriebskosten aus dem Deutschsprachigen Gemeinschaftshaushalt erhält,
- (i) bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten einer Übernahmeoption zum Ende des Leasing- oder Mietzeitraums,
- (j) Sachleistungen Dritter,
- (k) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
- (l) abzugsfähige MwSt.

## **ARTIKEL 15. WEITERE ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN**

### **15.1 Bankgarantie**

Sofern die Leistung der Vorauszahlung den Erhalt einer Bankgarantie bedingt, muss die Bankgarantie folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie wird von einer Bank oder einem anerkannten Geldinstitut gewährt oder, auf Bitten des Zuschussempfängers und nach Genehmigung durch die NA, von einer dritten Stelle;
- (b) der Garantiegeber steht auf erste Anforderung ein und verlangt keine Rückgriffnahme der NA auf den Hauptschuldner (d. h. den Zuschussempfänger); und
- (c) sie bleibt solange bestehen, bis die Vorauszahlung mit der Zahlung der Restbetrags durch die NA ausgeglichen ist und, soweit eine Rückzahlung eines Restbetrags erfolgt, drei Monate nach Inkennzeichnung des Zuschussempfängers. Die NA gibt die Bankgarantie innerhalb des Folgemonats frei.

### **15.2 Aussetzung der Zahlungsfrist**

Die NA kann die genannte Zahlungsfrist jederzeit durch förmliche Mitteilung an den Zuschussempfänger, dass dessen Zahlungsantrag aufgrund entweder seiner Nichteinhaltung mit den Vertragsbestimmungen oder der Nichtvorlage geeigneter Belege oder Zweifel über die Förderungsfähigkeit der in den Zwischen- oder Abschlussberichten erklärten Kosten aussetzen.

Der Zuschussempfänger wird so schnell wie möglich über eine derartige Aussetzung unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.

Die Aussetzung tritt an dem Datum des Versands der Mitteilung durch die NA in Kraft. Die restliche Zahlungsfrist läuft ab dem Datum weiter, an dem die angeforderte Information oder die überarbeiteten Dokumente eingehen oder die notwendige weitere Verifizierung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, vorgenommen wird. Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate, kann der Zuschussempfänger von der NA eine Entscheidung, ob die Aussetzung fortgesetzt wird, verlangen.

Wurde die Zahlungsfrist nach Ablehnung eines Abschlussberichts ausgesetzt und wird der neu übermittelte Bericht ebenfalls abgelehnt, behält sich die NA das Recht vor, die Vereinbarung zu kündigen.

### **15.3 Aussetzung von Zahlungen**

Die NA kann während der Durchführung der Vereinbarung die Vorauszahlungen oder die Zahlung des Restbetrags jederzeit aussetzen, wenn

- (a) der NA Beweise dafür vorliegen, dass der Zuschussempfänger wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung begangen hat oder der Zuschussempfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;

- (b) die NA den Verdacht hat, dass der Zuschussempfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

Vor der Aussetzung der Zahlungen setzt die NA den Zuschussempfänger förmlich über ihre Absicht zur Aussetzung der Zahlungen unter Angabe der Gründe und bei den unter Unterabsatz 1 Buchstabe (a) genannten Fällen von den erforderlichen Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen in Kenntnis. Der Zuschussempfänger wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme des Zuschussempfängers, das Zahlungsaussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Zahlungsaussetzungsverfahren trotz Stellungnahme des Zuschussempfängers fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie den Zuschussempfänger unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen oder unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Aussetzung der Zahlungen tritt an dem Datum des Versands der Mitteilung durch die NA in Kraft.

Der Zuschussempfänger bemüht sich, die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können, und unterrichtet die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Zuschussempfänger förmlich mit.

Während des Aussetzungszeitraums der Zahlungen und unbeschadet des Rechts zur Aussetzung der Durchführung oder der Kündigung der Vereinbarung ist der Zuschussempfänger nicht zur Übermittlung von Zahlungsanträgen berechtigt.

Die entsprechenden Zahlungsanträge können so rasch wie möglich nach der Wiederaufnahme der Zahlungen übermittelt werden oder können in dem ersten der Wiederaufnahme der Zahlungen folgenden Antrag auf fällige Zahlung enthalten sein.

#### **15.4 Mitteilung über fällige Beträge**

Die NA teilt dem Zuschussempfänger die fälligen Beträge unter Angabe, ob es sich um eine weitere Vorauszahlung oder Zahlung des Restbetrags handelt, förmlich mit. Bei der Zahlung des Restbetrags nennt sie ebenfalls den Endbetrag des festgesetzten Zuschusses.

#### **15.5 Verzinsung verspäteter Zahlungen**

Bei Ablauf angegebenen Zahlungsfristen hat der Zuschussempfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Der fällige Zinsbetrag wird nicht zur Festsetzung des Gesamtbetrags des Zuschusses herangezogen.



Die Höhe der fälligen Zinsen wird gemäß den Bestimmungen des auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Rechts oder der Regelungen der NA bestimmt.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, bestimmen sich die fälligen Zinsen entsprechend folgender Regelungen:

- (a) Der Zinssatz für Verzugszinsen entspricht dem von der Europäischen Zentralbank für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz in Euro („Referenzsatz“) zuzüglich dreieinhalb Punkte. Als Referenzsatz gilt der Satz, der an dem ersten Tag des Monats, in welchem die Zahlungsfrist abläuft, wie in Reihe C des Amtsblatts der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht in Kraft ist.
- (b) Aussetzung der Zahlungsfrist oder der Zahlung durch die NA gilt nicht als Zahlungsverzug.
- (c) Verzugszinsen werden für den Zeitraum ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu einschließlich dem Tag, der tatsächlichen Zahlung berechnet.
- (d) In dem Ausnahmefall, dass die berechneten Zinsen 200 Euro oder weniger betragen, werden sie nur auf vom Zuschussempfänger übermittelten Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung gezahlt.

## 15.6 Zahlungsdatum

Zahlungen der NA gelten an dem Tag als geleistet, an dem das Konto der NA mit dem entsprechenden Betrag belastet wurde, sofern das nationale Recht nichts anderes vorschreibt.

## 15.7 Überweisungskosten

Kosten der Zahlungsüberweisungen werden wie folgt getragen:

- (a) Von der Bank der NA berechnete Überweisungskosten trägt die NA;
- (b) von der Bank des Zuschussempfängers berechnete Überweisungskosten trägt der Zuschussempfänger;
- (c) alle Kosten von durch eine der Parteien verursachten wiederholten Überweisungen trägt die Partei, welche die Wiederholung der Überweisungen verursachte.

## **ARTIKEL 16. BESTIMMUNG DES ENDBETRAGS DES ZUSCHUSSES**

### 16.1 Berechnung des Endbetrags

Der Endbetrag des Zuschusses wird wie folgt ermittelt:

- (a) Werden mit dem Zuschuss förderfähige Kosten erstattet, wird der Betrag durch Anwendung der für die entsprechenden Kostenkategorien angegebenen Erstattungshöhe der von der NA genehmigten förderfähigen Kosten des Projekts zugunsten des Zuschussempfängers berechnet.

- (b) Wird der Zuschuss als Zuschuss je Einheit gezahlt, wird der Betrag durch Multiplikation des angegebenen Satzes mit der tatsächlichen Anzahl an von der NA genehmigten Einheiten für den Zuschussempfänger berechnet.

Sofern Anhang II eine Kombination verschiedener Zuschussformen vorsieht, werden diese Beträge addiert.

## **16.2 Höchstbetrag**

Der von der NA an den Zuschussempfänger zu zahlende Gesamtbetrag darf unter keinen Umständen den festgesetzten Höchstbetrag übersteigen.

## **16.3 Regel der Gemeinnützigkeit und Berücksichtigung von Einnahmen**

### **16.3.1**

Der Zuschussempfänger darf aus dem Zuschuss keinen Gewinn erzielen. „Gewinn“ ist definiert als ein Überschuss an Einnahmen, der über die förderfähigen Kosten des Projekts hinausgeht.

### **16.3.2**

Die zu berücksichtigenden Einnahmen sind die am Tag, an dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags von dem Zuschussempfänger gestellt wird, festgestellten, generierten oder bestätigten Einnahmen, welche in eine der beiden folgenden Kategorien fallen:

- (a) durch das Projekt generierte Einnahmen; oder
- (b) durch die Spender besonders zugewiesene Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung der förderfähigen Kosten des Projekts, die von der NA erstattet werden.

### **16.3.3**

Für die Zwecke der Überprüfung, ob der Zuschussempfänger einen Gewinn aus dem Zuschuss erzielt, werden nicht als Einnahmen herangezogen:

- (c) genannte Finanzierungsbeiträge, welche von dem Zuschussempfänger zur Deckung von anderen Kosten als den vertragsgemäß förderfähigen Kosten eingesetzt werden können;
- (d) genannte Finanzierungsbeiträge, deren ungenutzter Anteil nicht zum Ende des festgesetzten Zeitraums an den Spender fällig wird.

### **16.3.4**

Heranzuziehende förderfähige Kosten sind die von der NA für die Kostenkategorien als erstattungsfähig anerkannten förderfähigen Kosten.

### 16.3.5

Würde der Gesamtbetrag des Zuschusses zu einem Gewinn für den Zuschussempfänger führen, wird dieser Gewinn im Verhältnis zur letzten Zahlungsrate abgezogen, die sich auf die tatsächlichen, von der NA anerkannten förderfähigen Kosten des Projekts für die Kostenkategorien.

### 16.4 Kürzung bei unzureichender, teilweiser oder später Durchführung

Wird das Projekt nicht oder unzureichend, teilweise oder verzögert durchgeführt, kann die NA den ursprünglich vorgesehenen Zuschuss gemäß der tatsächlichen Durchführung des Projektes kürzen.

### 16.5 Mitteilung des Gesamtbetrags des Zuschusses

Die NA setzt den Zuschussempfänger über die Höhe des Gesamtbetrags des Zuschusses mit einem innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts des Zuschussempfängers zu versendenden förmlichen Mitteilungsschreiben in Kenntnis. Der Zuschussempfänger nimmt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Mitteilungsschreibens Stellung.

Übermittelt der Zuschussempfänger seine Stellungnahme innerhalb der zulässigen Frist an die NA, überprüft die NA diese und setzt den Zuschussempfänger innerhalb von 30 Kalendertagen nach Empfang der Stellungnahme vom Zuschussempfänger über den Endbetrag des Zuschusses mit einem Mitteilungsschreiben unter Angabe des Endbetrags des Zuschusses in Kenntnis.

Die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen gelten ungeachtet der Möglichkeit der Klageerhebung durch den Zuschussempfänger oder die NA gegen die andere Partei.

## **ARTIKEL 17.      RÜCKFORDERUNG**

### **17.1 Finanzielle Verantwortlichkeit**

Ist gemäß den Vertragsbedingungen ein Betrag zurückzufordern, hat der Zuschussempfänger den entsprechenden Betrag an die NA zurückzuzahlen.

### **17.2 Rückforderungsverfahren**

Vor der Rückforderung setzt die NA den Zuschussempfänger mit einem Mitteilungsschreiben von ihrer Absicht zur Rückforderung des rechtsgrundlos gezahlten Betrags unter Angabe des fälligen Betrags und den Gründen für die Rückforderung in Kenntnis und fordert den Zuschussempfänger auf, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Auf Basis der Stellungnahme kann die NA entscheiden, den Gesamtbetrag des Zuschusses und, sofern zutreffend, die Höhe des Rückforderungsbetrags zu korrigieren. In diesem Fall oder wenn keine Stellungnahme eingegangen ist oder die NA entscheidet, das Rückforderungsverfahren trotz der Stellungnahme durch den Zuschussempfänger weiterzuführen, bestätigt die NA die Rückforderung durch formelle Mitteilung einer

Belastungsanzeige an den Zuschussempfänger. Die Belastungsanzeige muss den fälligen Betrag, die Zahlungsbedingungen und das Fälligkeitsdatum aufführen.

Hat der Zuschussempfänger den fälligen Betrag nicht zum in der Belastungsanzeige genannten Datum erstattet, treibt die NA den fälligen Betrag ein:

- (a) soweit möglich, durch Verrechnung mit jeglichen von dem Zuschussempfänger an die NA geschuldeten Beträgen nach einer entsprechenden Mitteilung der NA an den Zuschussempfänger, dass der fällige Rückforderungsbetrag von einer eingeleiteten oder künftigen Zahlung abgezogen wird;
- (b) durch Beanspruchung der Bankgarantie;
- (c) durch Klageeinreichung gegen den Zuschussempfänger in Übereinstimmung mit nationalem Recht.

### **17.3 Verzugszinsen**

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zu dem Tag, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der Nationalen Agentur eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

### **17.4 Bankgebühren**

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen der Nationalen Agentur entstehen, werden dem Empfänger angelastet.

## **ARTIKEL 18. KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG**

### **18.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen**

Die NA und die Deutschsprachigen Gemeinschaft können im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen einer Kontrolle oder Prüfung vorgelegt werden, werden vertraulich behandelt.

Kontrollen, Prüfungen oder Bewertungen der Nationalen Agentur können entweder direkt von eigenem Personal der Nationalen Agentur oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Kontrollen und Prüfungen können auf der Grundlage von Aktenprüfungen in den Räumlichkeiten der NA, der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder von ihnen beauftragten Person oder Stelle vorgenommen werden, oder sie können vor Ort in den

Räumlichkeiten des Zuschussempfängers oder den Standorten und Örtlichkeiten, an denen das Projekt durchgeführt wurde, erfolgen.

Der Zuschussempfänger gewährt der NA, der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie jeglicher von diesen beauftragten Person oder Stelle ein vollumfängliches Zugriffsrecht zu allen Unterlagen, die die Durchführung des Projekts, die Projektergebnisse und die Verwendung des Zuschusses gemäß den Vertragsbedingungen betreffen. Der Zuschussempfänger gewährt ihnen ebenfalls Zutritt zu den Standorten und Örtlichkeiten, an denen das Projekt durchgeführt wurde. Dieses Recht auf Zutritt und Zugriff wird für eine Dauer von bis zu fünf Jahren nach dem Datum der Zahlung des Restbetrags des Zuschusses oder der Rückerstattung des Differenzbetrags durch den Zuschussempfänger gewährt, sofern durch das nationale Recht keine längere Laufzeit erforderlich ist.

Die Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen können während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt. Das Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Nationalen Agentur beim Zuschussempfänger eingegangen ist.

## **18.2 Aufbewahrungspflicht**

Der Zuschussempfänger bewahrt die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf; dies gilt auch für nach innerstaatlichem Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe. Der Empfänger bewahrt die Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

## **18.3 Informationspflicht**

Im Falle einer Kontrolle, Prüfung oder Bewertung legt der Zuschussempfänger alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vor, die die NA und die Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihr bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert.

Kommt der Zuschussempfänger seinen Pflichten nicht nach, kann die NA

- a) Kosten, die in den vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- b) Finanzbeiträge zu den Zuschüssen je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalsatzfinanzierungen, die in den vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

## 18.4 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht („Prüfbericht (Entwurf)“) erstellt. Die Nationale Agentur oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter übermittelt den Bericht an den Zuschussempfänger, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen kann. Der endgültige Bericht („Prüfbericht“) wird dem Zuschussempfänger innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt.

## 18.5 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die NA die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der geleisteten Zahlungen.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der dem Zuschussempfänger auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist.

-----